

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN: **AT000B093190**

**10.01.2018**

**Emission EUR 30.000.000,- 0,70% - 1,20% Raiffeisen Stufenzins-Anleihe 2018-2024/9 der  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG  
(Serie 9)**

**(die *Schuldverschreibungen*)**

**unter dem**

**Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate**

#### **Wichtiger Hinweis**

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 17.3.2017 einschließlich des Nachtrags vom 27.04.2017, vom 06.06.2017 und vom 01.09.2017 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und der Bank ([www.rlbstmk.at](http://www.rlbstmk.at)) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.

## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

#### § 1

##### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") in Euro (die "**Währung**") am **12.02.2018** (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von **EUR 1.000,-** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 30.000.000,-** auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum (Erst-)Valutatag **100,00 %** beträgt.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausföhlung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

#### § 2

##### (Status)

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### § 3

##### (Zinsen)

- (1) Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **12.02.2018** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Valutatag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages.

Zinsperiode	Zinssatz
<b>12.02.2018 – 11.02.2019</b>	<b>0,70 % per annum</b>
<b>12.02.2019 – 11.02.2020</b>	<b>0,80 % per annum</b>
<b>12.02.2020 – 11.02.2021</b>	<b>0,90 % per annum</b>
<b>12.02.2021 – 11.02.2022</b>	<b>1,00 % per annum</b>
<b>12.02.2022 – 11.02.2023</b>	<b>1,10 % per annum</b>
<b>12.02.2023 – 11.02.2024</b>	<b>1,20 % per annum</b>

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "**Zinszahlungstag**" bedeutet an jedem **12. Februar eines jeden Jahres**. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). Die erste *Zinsperiode* beginnt am **12.02.2018** und endet am **11.02.2019**. Der erste *Zinszahlungstag* ist der **12.02.2019** (erster Kupon).

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche *Zinsen* oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.

- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.

#### § 4

##### (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100 % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **12.02.2024** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

#### § 5

##### (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6

### (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

## § 7

### (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## § 8

### (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" und eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

**Zahlstelle:** Raiffeisen-Landesbank                      Steiermark                      Aktiengesellschaft,  
Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertages der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die vom der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## § 10

### (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

## § 11

### (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* ([www.rlbstmk.at](http://www.rlbstmk.at)) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt,

wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

## § 12

### (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz, in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

## TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

- |  |  |
|--|--|
| 1. Vertriebsmethode:                                       | Nicht syndiziert   |
| 2. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager:                | Nicht anwendbar  |
| (ii) feste Zusage:   | Nicht anwendbar  |
| (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: | Nicht anwendbar  |
| 3. Intermediäre im Sekundärhandel:                         | Nicht anwendbar  |
| 4. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:       |  |
| in Luxemburg:  | Nicht anwendbar  |
| in der Bundesrepublik Deutschland:                         | Nicht anwendbar  |
| in Österreich:   | Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Steiermark sowie weitere österreichische Kreditinstitute.  |
| 5. Emissionsrendite  | Die Emissionsrendite beträgt ca. 0,95 % (bezogen auf den Erstemissionspreis von 100,00% und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden).   |
| 6. Zeitraum für die Zeichnung:                             | Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom <b>10.01.2018</b> bis <b>12.02.2018</b> (die " <b>Zeichnungsfrist</b> ") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung oder Unterbrechung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere den Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Volumens erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen |

- Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich.
7. Übernahmevertrag (soweit vorhanden): Nicht anwendbar
8. Provisionen: Nicht anwendbar
- Management- und Übernahmeprovision: Keine
- Verkaufsprovision (angeben): Keine
- Börsezulassungsprovision: Nicht anwendbar
9. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.
10. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Das Ergebnis des Angebots dieser Emission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH und der Wiener Börse offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin ([www.rlbstmk.at](http://www.rlbstmk.at)) veröffentlicht.
11. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: Nicht anwendbar
12. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
13. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.
14. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: Österreich

#### **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG**

15. (i) Serie: 9  
ISIN: AT000B093190
- (ii) Nummer der Tranche: Tranche Nr.: 1
16. Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
17. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 10.01.2018 bis 12.02.2018 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die

Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung oder Unterbrechung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere den Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Volumens erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich.

- |  |   |
|--|---|
| 18. Zulassung zum Handel:  | Für die Wertpapiere wird ein Antrag auf Zulassung zum Dritten Markt an der Wiener Börse gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am Erstvalutatag. |
| 19. Börsenzulassung:   | Wiener Börse Dritter Markt  |
| 20. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: | Wiener Börse Dritter Markt  |
| 21. Rating der Wertpapiere:  | Nicht anwendbar   |
| 22. Geschätzte Gesamtkosten der Emission:  | EUR 150,-   |
| Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel   | EUR 3.100,-   |
| 23. Nettoemissionserlös:   | Bis zu EUR 29.996.750,-   |
| 24. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen):       | Die Schuldverschreibung wird zur Verbreiterung der Produktpalette und der Nettoerlös zur Stärkung der Liquiditätsbasis der Emittentin verwendet.          |
| 25. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:  | Keine.  |

## TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Warnhinweise
- Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.
- Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.
- Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
- A.2** Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes
- Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**" oder die "**Bank**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich während der Angebotsperiode vom 24.03.2017 bis längstens 16.03.2019, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2014/51/EU) umgesetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.**

## **B. Die Emittentin**

**B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Steiermark", "RLB Steiermark", oder "RLB Stmk" auf.

**B.2** Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Graz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

**B.4b** Bekannte Trends

### **Wirtschaftliches Umfeld**

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau von zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.

### **HETA-Rückkaufangebot**

Am 6.9.2016 hat der Kärntner Ausgleichzahlungs-Fonds ("**KAF**") neuerlich öffentliche Angebote an die Gläubiger der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) gelegt. Als Gegenleistung wurde den HETA-Gläubigern eine Barauszahlung von 75% für Senior-HETA-Schuldtitel angeboten, alternativ eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF (mit einem

wirtschaftlichen Wert von 90%) besichert durch eine Garantie der Republik Österreich. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a Abs 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Es erfolgte die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a Abs 4 FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016.

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG ("**HYPO Steiermark**"), die eine 74,99% Tochtergesellschaft der RLB Steiermark ist, hat das Umtauschangebot angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihen, die während einer Stabilisierungsphase zu einer festgelegten Spread an den KAF verkauft werden können.

Am 31.12.2015 bestanden für Forderungen gegenüber der HETA bzw. nicht ausgenützte Kreditrahmen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG (bei Ausnutzung Forderung gegenüber der HETA) aus dem eigenen Kopfanteil Risikovorsorgen in Höhe von EUR 28,5 Mio (Wertberichtigungen in Höhe von EUR 15,4 Mio und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von EUR 13,1 Mio).

Im Oktober 2016 kam es durch mehrheitliche Annahme des zweiten Angebots des KAF zum Vergleich zwischen Bund, dem Land Kärnten und den HETA-Gläubigern. Die HYPO Steiermark hat sich für das Umtauschangebot (Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von 90,00%, ausgestattet mit einer Rückkaufverpflichtung des KAF) entschieden. Im Geschäftsjahr 2016 wurden daher die bestehenden Risikovorsorgen für die HETA in Höhe von EUR 7,8 Mio verwendet und der Restbetrag von EUR 20,7 Mio ertragswirksam aufgelöst.

### **Finanzlage der RBI**

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist über ihre 15,32% Beteiligung an der at equity bilanzierten Raiffeisen Zentralbank Österreich AG mittelbar an der Raiffeisen International AG beteiligt. Die Raiffeisen Bank International AG gab am 08.02.2017 vorläufige Zahlen für das Geschäftsjahr 2016 bekannt. Die CET 1 Ratio (fully loaded) lag zum 31.12.2016 mit 13,5% über den Markterwartungen und deutlich über der selbst gesetzten Kapitalzielquote. Das Konzernergebnis 2016 betrug EUR 463 Mio (2015: EUR 379 Mio.) Die Zahlen wurden noch nicht abschließend von den Wirtschaftsprüfern bestätigt. Der vollständige RBI-Geschäftsbericht 2016, Pro-forma-Kennzahlen für das fusionierte Institut aus RBI und RZB sowie Details über das abgelaufene Geschäftsjahr werden voraussichtlich am 15.03.2017 veröffentlicht.

### **Verschmelzung RZB mit RBI**

Die Vorstände der RZB und der RBI beschlossen am 10.5.2016, eine Zusammenführung von RZB und RBI zu prüfen. Zielsetzung einer Zusammenführung sollte die Vereinfachung der Konzernstruktur und die Anpassung der Gruppe an die erhöhten regulatorischen Anforderungen sein.

Nach einer eingehenden Evaluierungsphase beschlossen der Vorstand und der Aufsichtsrat der RZB und der RBI am 5.10.2016 grundsätzlich die Verschmelzung der RZB mit der RBI. In diesem Zusammenhang wurden auch die vorläufigen Bewertungsspannen der zu verschmelzenden Einheiten festgelegt. Die RZB als übertragende Gesellschaft soll dabei zur Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30.6.2016, und auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 30.6.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI als übernehmende Gesellschaft mit Kapitalerhöhung bei dieser verschmolzen werden. Das fusionierte Unternehmen wird – wie bisher die RBI – als Raiffeisen Bank International AG firmieren, und die Aktie der RBI wird weiter an der Wiener Börse gelistet sein.

Am 21.12.2016 wurden die zur Abstimmung in der außerordentlichen Hauptversammlung über die Verschmelzung erforderlichen Unterlagen – nach Veröffentlichung des endgültigen Umtauschverhältnisses am 16.12.2016 und Vornahme der gesetzlich erforderlichen Prüfungen durch den Verschmelzungsprüfer und durch die Aufsichtsräte der beteiligten Gesellschaften – veröffentlicht. Am 23.1.2017 bzw. am 24.1.2017 fanden außerordentliche Hauptversammlungen der RZB bzw der RBI zur Beschlussfassung über die Verschmelzung statt. Beide Hauptversammlungen haben der Verschmelzung zugestimmt. Die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch ist bis Ende März geplant.

Das festgelegte Umtauschverhältnis wurde durch vergleichende Unternehmensbewertungen von zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften untermauert. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses wurde aufgrund des österreichischen Verschmelzungsrechts zudem von einem gerichtlich bestellten unabhängigen Verschmelzungsprüfer – gleichfalls eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft. Um den Aktionären der RZB ihre Anteile an diesem Institut abzugelten, wird die RBI nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch neue Aktien ausgeben, wodurch die Gesamtzahl ihrer Aktien von 292.979.038 auf 328.939.621 Stück steigen wird.

Die RLB Steiermark ist per 31.12.2016 mit 15,32% an der RZB beteiligt. Nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch wird die RLB Steiermark mit 32.744.831 Stück Aktien oder 9,95% bezogen auf die emittierten Aktien an der RBI beteiligt sein.

Die RBI neu wird nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch Mitglied des Bundes-Institutional Protection Scheme (B-IPS).

#### **Auswirkungen auf die Emittentin**

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

## **B.5 Gruppe**

Die RLB Steiermark ist Mutterunternehmen des Konzerns bzw der RLB Steiermark-Gruppe. Per 31.12.2016 umfasst der

Konzernkreis der Gruppe 30 vollkonsolidierte Unternehmen. Zugleich ist die RLB Steiermark übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die RZB ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (Emittentin: 15,32%). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7% an der börsennotierten RBI, die Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

Zur Verschmelzung der RZB mit RBI siehe die Informationen in Element B.4b.

**B.9** Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

**B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

**B.12** Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2015	31.12.2014
<b>in Millionen €</b>	<b>30.062015</b>	<b>30.062015</b>
Gesamtvermögen	14.478,7	13.057,6
Gesamtvermögen	12.809,7	13.057,6
Verbindlichkeiten	13.299,3	12.856,8
Eigenkapital	1.179,4	1.200,8
Zinsüberschuss	133,0	107,8
Konzernergebnis vor Steuern	152,4	5,1
Konzernergebnis	152,4	5,1

Q	Konzernergebnis vor Steuern	52,5	132,3
u			
e	Konzernergebnis	34,9	120,8
l			

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte zum 30.6.2015 und 30.6.2016.

	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2015, nicht wesentlich verschlechtert.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin	Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände gab es keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2016, eingetreten sind.
<b>B.13</b>	Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind	Siehe die Informationen in Element B.4b. <b>Weitere Ereignisse</b> Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
<b>B.14</b>	Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe	<i>Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.</i> Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.
<b>B.15</b>	Haupttätigkeiten	Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist ein Kreditinstitut, das sich als Allfinanz-Dienstleister definiert. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in folgende Bereiche <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Privatkunden</b> Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft</li> <li>• <b>Kommerzkunden</b> Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden und Industriekunden),</li> <li>• <b>Kapitalmarkt</b> Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking</li> <li>• <b>Beteiligungen</b> im Allfinanzbereich sowie als Aktionär im Inland und Ausland</li> </ul> Der Tätigkeitsbereich umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.
<b>B.16</b>	Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich zum 31.12.2016

wie folgt dar:

Die Aktien der Emittentin werden direkt zu 13,13% von 64 der 66 steirischen Raiffeisenbanken und zu 84,08% von der RLB-Stmk Holding eGen gehalten.

Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 95,18% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche (per 31.12.2016) im 100% Anteilsbesitz der 66 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die Emittentin wird folglich von der RLB-Stmk Holding eGen kontrolliert.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

**B.17** Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating durch Moody's für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's <sup>1</sup>
Institutsrating (langfristig):	Baa2, Ausblick positiv
Deckungsstock öffentliche Hand:	Aaa
Deckungsstock Hypotheken:	Aaa

Den Wertpapieren ist folgendes Rating zugewiesen: Nicht

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (<https://www.moody.com/Pages/amr002002.aspx>) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

**Institutsranking 'Baa'** — Emittenten der Rating Kategorie Baa weisen eine durchschnittliche Bonität bzw Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

**'Aaa'** — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

**Hinweis:** Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

**'Ausblick'** — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.

## C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung,  
Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm "**fixverzinsliche Schuldverschreibungen**" gemäß Option 1 der Muster-Emissionsbedingungen, "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**" gemäß Option 2 der Muster-Emissionsbedingungen, "**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**" gemäß Option 3 der Muster-Emissionsbedingungen, "**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**" gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen und "**Nullkupon-Schuldverschreibungen**" gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Muster-Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "**derivativen Wertpapiere**") begeben.

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um fixverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet **AT000B093190**.

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf **Euro**.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.
- das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten .

Rangordnung

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

## C.9 Nominaler Zinssatz

*Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
12.02.2018 – 11.02.2019	0,70% per annum
12.02.2019 – 11.02.2020	0,80% per annum
12.02.2020 – 11.02.2021	0,90% per annum
12.02.2021 – 11.02.2022	1,00% per annum
12.02.2022 – 11.02.2023	1,10% per annum
12.02.2023 – 11.02.2024	1,20% per annum

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden  
Zinsfälligkeitstermine

Die Schuldverschreibungen werden ab dem **12.02.2018** verzinst.

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag fällig. "**Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag**" bedeutet jeden **12. Februar**. Die erste Fixzinsperiode/Zinsperiode beginnt am **12.02.2018** und endet am **11.02.2019**. Fällt ein Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

	Basiswert	Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungs-verfahren	Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von <b>100%</b> am <b>12.02.2024</b> zurückgezahlt.
	Rendite	Die Rendite beträgt ca. 0,95% unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Valutatag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.
	Vertreter der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.
<b>C.10</b>	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<i>Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.</i>  Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
<b>C.11</b>	Zulassung zum Handel	Ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Dritten Markt an der Wiener Börse wurde gestellt.

## **D. Die Risiken**

<b>D.2</b>	Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><b>Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).</li> <li>• Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).</li> <li>• Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).</li> <li>• Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).</li> <li>• Risiko der Stagnation des Provisionsgeschäfts.</li> <li>• Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.</li> <li>• Risiko, dass die Emittentin aufgrund der</li> </ul>
------------	---	--

unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind.
- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko).
- Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ).
- Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingveränderung).
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt

(Inflationsrisiko).

- Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).

### **Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen**

- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex-ante* finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

**D.3** Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis

**Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Die Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, Ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Anleihegläubiger der Emittentin (wie beispielsweise

die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.

- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen<sup>2</sup> unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Wertpapiere ohne Kündigungsrechte für Anleihegläubiger können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher

---

<sup>2</sup> Abwicklungsbefugnisse sind weitreichende Befugnisse einer Abwicklungsbehörde, um im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen zu können.

einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

- Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlagerwägungen eingeschränkt sein.

#### **D.6** Risikohinweis

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

### **E. Das Angebot**

**E.2b** Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

**E.3** Angebotskonditionen

Diese Serie von Wertpapieren wird ab dem 10.01.2018 bis zum 12.02.2018 zur Zeichnung (die "Zeichnungsfrist") angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist, wenn massive Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus auftreten und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der in der Zeichnungsfrist 100,00% beträgt. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Zeichnungen werden von der Raiffeisenlandesbank Steiermark Aktiengesellschaft, allen Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Steiermark, sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

Die Schuldverschreibungen werden auf das Depot der

depotführenden Bank des Anlegers geliefert.

Das Ergebnis des Angebots dieser Emission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AG sowie der Wiener Börse offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin ([www.rlbstmk.at](http://www.rlbstmk.at)) veröffentlicht.

**E.4** Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere

Beim Vertrieb von Bail-in-fähigen Eigenemissionen ist ein Interessenkonflikt erkennbar, weil das Interesse der Bank, die MREL-Quote durch den Vertrieb von anrechnungsfähigen Finanzinstrumenten zu erfüllen, dem Interesse des Kunden, dass die Bank in seinem besten Interesse handelt, entgegensteht. Die Anforderung „MREL“ (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities) wird in dem Regulatory Technical Standard EBA/RTS/2015/05 spezifiziert.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Wert der Schuldverschreibung beeinflussen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben im Konzern der Emittentin, innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Mehrfachfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.

**E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Es kann eine einmalige Primärmarktgebühr von bis zu EUR 15,- eingehoben werden. Weiters können Spesen in der Höhe von maximal 2,00% des Kurswertes eingehoben werden.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

als Emittentin